

Verfahrensgang

BGH, Beschl. vom 10.07.2019 – IV ZB 22/18, [IPRspr 2019-205](#)

Rechtsgebiete

Erbrecht → Erbrecht gesamt bis 2019

Rechtsnormen

AEUV **Art. 267**

BGB §§ 2274 ff.; BGB § 2276; BGB § 2289

EuEheVO 2201/2003 **Art. 83**

EuErbVO 650/2012 **Art. 3**; EuErbVO 650/2012 **Art. 22**; EuErbVO 650/2012 **Art. 25**;

EuErbVO 650/2012 **Art. 27**; EuErbVO 650/2012 **Art. 83**

Fundstellen

LS und Gründe

BGHZ, 222, 365

Europ. Leg. Forum, 2019, 76

FamRZ, 2019, 1561, m. Anm. von Bary

MDR, 2019, 1065

NJW, 2019, 3449

RNotZ, 2019, 623

Rpfleger, 2019, 652

ZErb, 2019, 268

ZEVI, 2019, 538, m. Anm. Mankowski

DNotZ, 2020, 128

IPRax, 2020, 562

JR, 2020, 479

nur Leitsatz

FGPrax, 2019, 222

Bericht

Burandt, FuR, 2019, 617

Wellenhofer, JuS, 2019, 1212

Aufsatz

Süß, ZErb, 2019, 284

Lasthaus, IPRax, 2020, 532

Looschelders, JR, 2020, 459

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2019-205>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

205. *Zur Wirksamkeit der Wahl des deutschen Errichtungsstatuts in einem Erbvertrag, der von einer nach dem 17.8.2015 verstorbenen deutschen Erblasserin mit einem italienischen Staatsangehörigen vor diesem Stichtag (Art. 83 I EuErbVO) geschlossen worden war.*

BGH, Beschl. vom 10.7.2019 – IV ZB 22/18; BGHZ 222, 365; NJW 2019, 3449; FamRZ 2019, 1561 m. Anm. von Bary; IPRax 2020, 532 Lasthaus; IPRax 2020, 562; MDR 2019, 1065; Rpfleger 2019, 652; DNotZ 2020, 128; Europ. Leg. Forum 2019, 76; JR 2020, 459 Looschelders; JR 2020, 479; RNotZ 2019, 623; ZErbb 2019, 268; ZErbb 2019, 284 Süß; ZEV 2019, 538 m. Anm. Mankowski. Leitsatz in FGPrax 2019, 222. Bericht in: FuR 2019, 617 Burandt; JuS 2019, 1212 Wellenhofer.

Die Bet. streiten um die Erbfolge nach der am 26.4.2017 verstorbenen Frau Tania W. (im Folgenden: Erblasserin). Die Erblasserin hat zwei letztwillige Verfügungen hinterlassen, einen notariellen Erbvertrag vom 6.10.1998 und ein notarielles Testament vom 25.4.2016. Ersteren hatte sie zusammen mit dem Bet. zu 1), einem seit 1986 in Deutschland wohnhaften italienischen Staatsangehörigen, mit dem sie nach den Feststellungen des Beschwerdegerichts zum Zeitpunkt der Beurkundung in einer Lebensgemeinschaft zusammenlebte, geschlossen. In dem Erbvertrag hatten sich die Vertragsparteien gegenseitig zu Alleinerben und als Erben des Letztversterbenden die gemeinsamen Kinder – die Bet. zu 2) und 3) – zu gleichen Teilen eingesetzt. Sie hatten zudem erklärt, dass hins. aller Regelungen über ihr Erbrecht bzw. das Erbrecht jedes Einzelnen ausschließlich das deutsche Erbrecht gelten solle und „als Rechtswahl das deutsche Erbrecht“ vereinbart. In dem späteren Testament – zu diesem Zeitpunkt war die Lebensgemeinschaft mit dem Bet. zu 1) beendet – setzte die Erblasserin ihre noch nicht geborenen Enkelkinder als Erben zu gleichen Teilen und für den – eingetretenen – Fall, dass solche zum Todeszeitpunkt noch nicht vorhanden sind, die Bet. zu 4) als alleinige Ersatzerbin ein.

Nach dem Tod der Erblasserin beantragte der Bet. zu 1) die Erteilung eines Erbscheins, der ihn als Alleinerben ausweist. Das spätere Testament sei unwirksam, da es gegen die bindende Erbeinsetzung in dem nach der Europäischen Erbrechtsverordnung zulässigen und materiell wirksamen Erbvertrag verstoße.

Mit Beschluss vom 20.10.2017 hat das Nachlassgericht die für die antragsgemäße Erbscheinserteilung erforderlichen Tatsachen als festgestellt erachtet. Die hiergegen gerichtete Beschwerde der Bet. zu 4) hat das OLG zurückgewiesen. Mit der vom Beschwerdegericht zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt die Bet. zu 4) ihr Begehren auf Zurückweisung des Erbscheinsantrags weiter.

Aus den Gründen:

„II. [5] Die statthafte und auch im Übrigen zulässige Rechtsbeschwerde hat in der Sache keinen Erfolg ...

[8] 2. Diese Beurteilung hält rechtlicher Nachprüfung stand ... Das Beschwerdegericht hat zutreffend angenommen, dass sich aufgrund der von den Vertragsparteien getroffenen Rechtswahl die Erbfolge nach dem zwischen der Erblasserin und dem Bet. zu 1) geschlossenen Erbvertrag richtet. Die Erbeinsetzung der Bet. zu 4) in dem späteren notariellen Testament ist gemäß § 2289 I 2 BGB unwirksam, weil sie die erbvertragliche Alleinerbenstellung des Bet. zu 1) beeinträchtigt.

[9] a) ... [10] aa) Entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde richtet sich das für die Rechtsnachfolge der Erblasserin maßgebliche Kollisionsrecht für den nach dem 17.8. 2015 eingetretenen Erbfall nicht nach den zum Zeitpunkt der Errichtung des Erbvertrags geltenden mitgliedstaatlichen Kollisionsnormen, sondern nach den Regelungen der Europäischen Erbrechtsverordnung (Art. 83 I EuErbVO).

[11] bb) Nach der Übergangsbestimmung des Art. 83 II Alt. 1 EuErbVO ist eine vor dem 17.8.2015 getroffene Rechtswahl wirksam, wenn sie die Voraussetzungen des Kapitels III der VO erfüllt. Dies ist hier der Fall.

[12] (1) Anders als die Rechtsbeschwerde meint, erfasst Art. 83 II Alt. 1 EuErbVO auch Erbverträge, denn die Vorschrift verweist allgemein auf die Voraussetzungen

des Kapitels III der VO und damit hins. der Zulässigkeit, materiellen Wirksamkeit und Bindungswirkung eines Erbvertrags, einschließlich der Voraussetzungen für seine Auflösung, auf Art. 25 III EuErbVO (vgl. BeckOGK-EuErbVO-*Schmidt* [Stand: 1.3.2019], Art. 83 Rz. 10; *Burandt-Rojahn-Burandt-Schmuck*, Erbrecht, 3. Aufl. [2019], Art. 83 EuErbVO Rz. 4; *Erman-Hobloch*, BGB, 15. Aufl. [2017], Art. 83 EuErbVO Rz. 4; *Palandt-Thorn*, BGB, 78. Aufl. [2018], Art. 83 EuErbVO Rz. 4; *Rudolf*, ZfRV 2015, 212, 213; *Schoppe*, IPRax 2014, 27, 29; anders im Ansatz MünchKomm-Dutta, 7. Aufl., Art. 83 EuErbVO Rz. 7, der die Wahl des Errichtungsstatuts nach Art. 25 III EuErbVO dem Regelungsbereich des Art. 83 III EuErbVO zuweist, für die Bindungswirkung aber Art. 83 II EuErbVO heranzieht; so auch NK-BGB/*Magnus*, 3. Aufl. [2016], Art. 83 EuErbVO Rz. 14; *Pünder*, Gemeinschaftliche Testamente und die EU-Erbrechtsverordnung 2018, 322 f.). Dem steht der Wortlaut der Norm nicht entgegen, da unter ‚Rechtsnachfolge von Todes wegen‘ i.S.d. Absatzes 2 jede Form des Übergangs von Vermögenswerten, Rechten und Pflichten von Todes wegen u.a. im Wege der gewillkürten Erbfolge durch eine Verfügung von Todes wegen fällt (Art. 3 I lit. a EuErbVO), zu der der Erbvertrag zählt (Art. 3 I lit. d EuErbVO).

[13] (2) Art. 83 II Alt. 1 i.V.m. Art. 25 III EuErbVO gestattet den Parteien eines Erbvertrags für die Zulässigkeit, die materielle Wirksamkeit und die Bindungswirkungen ihres Erbvertrags, einschließlich der Voraussetzungen für seine Auflösung, das Recht zu wählen, das die Person oder eine der Personen, deren Nachlass betroffen ist, nach Art. 22 EuErbVO unter den darin genannten Bedingungen hätten wählen können. Hiernach kann eine Person für die Rechtsnachfolge von Todes wegen das Recht des Staats wählen, dem sie im Zeitpunkt der Rechtswahl oder im Zeitpunkt des Todes angehört (Art. 22 I UAbs. 1 EuErbVO). Art. 25 III EuErbVO erweitert somit den Kreis der wählbaren Rechte und ermöglicht den Vertragsparteien eines mehrseitigen Erbvertrags die einheitliche Wahl des Errichtungsstatuts nach dem Recht des Staats, dem auch nur eine der Vertragsparteien angehört (vgl. BeckOGK-EuErbVO-*Schmidt* [Stand: 1.3.2019], Art. 25 Rz. 33); *Dutta-Weber-Bauer*, Internationales Erbrecht, [2016], Art. 25 EuErbVO Rz. 21; *Erman-Hobloch*, BGB, 15. Aufl. [2017], Art. 25 EuErbVO Rz. 9; *Firsching-Graf-Döbereiner*, Nachlassrecht, 11. Aufl. [2019], § 47 Rz. 72; *Hausmann-Odersky-Odersky*, Internationales Privatrecht in der Notar- und Gestaltungspraxis, 3. Aufl. [2016], § 15 Rz. 260 f.; MünchKomm-Dutta, 7. Aufl., Art. 25 EuErbVO Rz. 11; *Süß*, Erbrecht in Europa, 3. Aufl. [2016], § 4 Rz. 38; *Hausmann* in *Benecke-Hausmann-Peifer-Gebauer*, Arbeitsrecht, Erbrecht, Urheberrecht – 50 Jahre deutsch-italienische Juristenvereinigung 2014, 37). Demgemäß stand den Vertragsparteien im Streitfall hins. des Errichtungsstatuts das deutsche Erbrecht als das Recht der Staatsangehörigkeit der Erblasserin (Art. 22 I UAbs. 1 EuErbVO) zur Wahl, das den Abschluss eines Erbvertrags unter den Voraussetzungen der §§ 2274 ff. BGB grundsätzlich zulässt und diesem im Falle wirksamer Errichtung Bindungswirkung gegenüber einer späteren Verfügung von Todes wegen verleiht, soweit sie – wie hier – das Recht des vertragsmäßig Bedachten beeinträchtigt (§ 2289 I 1 und 2 BGB).

[14] (3) Die Rechtswahl ist auch formwirksam erfolgt. Die Form ist im Streitfall durch die Aufnahme der Rechtswahl in den Erbvertrag und dessen Beurkundung vor einem deutschen Notar gewahrt, Art. 83 II Alt. 1 i.V.m. Art. 27 I UAbs. 1 litt.

a und c, Art. 25 III, Art. 22 II EuErbVO i.V.m. § 2276 I 1 BGB (vgl. BeckOGK-EuErbVO-Schmidt [Stand: 1.3.2019], Art. 25 Rz. 36; *Erman-Hohloch*, BGB, 15. Aufl. [2017], Art. 25 EuErbVO Rz. 9; *Döbereiner*, MittBayNot 2013, 437, 439) ...

[19] c) Ohne Erfolg beruft sich die Rechtsbeschwerde schließlich auf den europä- und verfassungsrechtlich anerkannten Grundsatz der Rechtssicherheit und das Rückwirkungsverbot.

[20] aa) Richtig ist allerdings, dass ein weites Verständnis des Anwendungsbereichs des Art. 83 II Alt. 1 EuErbVO dazu führt, dass – solange der Erbfall am oder nach dem 17.8.2015 eintritt – eine bereits vor dem Geltungsbeginn der VO und dem maßgeblichen Stichtag ihrer Anwendbarkeit getroffene Rechtswahl wirksam wird, wenn sie die Voraussetzungen des Kapitels III der VO erfüllt, auch wenn den Vertragsparteien die Rechtswahl nach dem bis zu diesem Zeitpunkt noch gültigen Kollisionsrecht des Aufenthalts- oder Staatsangehörigkeitsstaats nicht möglich war (vgl. *Geimer-Schütze-Lechner*, Europäische Erbrechtsverordnung, 2016, Art. 83 Rz. 8; MünchKomm-BGB-Dutta, 7. Aufl., Art. 24 EuErbVO Rz. 19; *Dörner*, ZEV 2012, 505, 506; *Rudolf*, ZfRV 2015, 212, 214, 217; siehe auch *Pünder*, Gemeinschaftliche Testamente und die EU-Erbrechtsverordnung 2018, 328; *Heinig*, RNotZ 2014, 197, 215).

[21] Der Rechtsbeschwerde ist auch darin zuzustimmen, dass sich die Übergangsvorschrift damit auf einen in der Zeit vor Geltungsbeginn der VO liegenden Sachverhalt für die Zukunft auswirkt und die Rechtsposition eines Erblassers nachträglich zumindest dadurch entwertet, dass er nach dem Stichtag an seine zuvor erbvertraglich getroffene Rechtswahl und in der Folge an eine zuvor unwirksam errichtete Verfügung von Todes wegen gebunden ist (eingehend *Süß*, Erbrecht in Europa, 3. Aufl. [2016], § 1 Rz. 46). Anders als die Rechtsbeschwerde meint, handelt es sich insoweit jedoch nicht um eine echte, sondern um eine unechte Rückwirkung, da die Verordnung nicht an einen bereits in der Vergangenheit beendeten Sachverhalt anknüpft. Dieser findet vielmehr erst mit dem Eintritt des Erbfalls seinen Abschluss. Dementsprechend entfaltet eine vor dem Stichtag getroffene Rechtswahl erst mit dem am oder nach dem 17.8.2015 eintretenden Erbfall ihre Wirkung (vgl. dazu *Palandt-Thorn*, BGB, 78. Aufl. [2018], Art. 83 EuErbVO Rz. 4).

[22] bb) Eine solche Rückwirkung verstößt entgegen dem Vorbringen der Rechtsbeschwerde nicht gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit.

[23] (1) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union verbietet es der Grundsatz der Rechtssicherheit im Allgemeinen, den Beginn der Geltungsdauer eines Rechtsakts der Union auf einen Zeitpunkt vor dessen Veröffentlichung zu legen, wobei ausnahmsweise anderes dann gelten kann, wenn das angestrebte Ziel es verlangt und das berechnete Vertrauen der Betroffenen gebührend beachtet wird (EuGH, Urt. vom 30.4.2019, *Italian Republic / Council of the European Union*, Rs C-611/17, Celex-Nr. 62017CJ0611 Rz. 106; Urt. vom 22.12.2010, *Bavaria N.V. / Bayerischer Brauerbund e.V.*, Rs C-120/08, Slg. 2010 I-13393 Rz. 40; Urt. vom 24.9.2002, *Falck S.p.A. u. Acciaierie di Bolzano S.p.A. / Kommission der EU*, Rs C-74/00, Slg. 2002 I-7869 Rz. 119; jeweils m.w.N.). Die materiellrechtlichen Unionsvorschriften sind insoweit, um die Beachtung der Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes zu gewährleisten, so auszulegen, dass sie für vor ihrem Inkrafttreten eingetretene Sachverhalte nur gelten, soweit aus ih-

rem Wortlaut, ihrer Zielsetzung oder ihrem Aufbau eindeutig hervorgeht, dass ihnen eine solche Wirkung beizumessen ist (EuGH, Urt. vom 22.12.2010 aaO; Urt. vom 24.9.2002 aaO; siehe auch EuGH, Urt. vom 30.4.2019 aaO; Urt. vom 6.7.2006, J. J. Kersbergen-Lap and D. Dams-Schipper ./ Raad van Bestuur van het Uitvoeringsinstituut Werknemersverzekeringen, Rs C-154/05, Slg. 2006 I-6249 Rz. 42; Urt. vom 29.1.2002, Land Nordrhein-Westfalen ./ Beata Pokrzeptowicz-Meyer, Rs C-162/00, Slg. 2002 I-1049 Rz. 49).

[24] Wenn der Grundsatz der Rechtssicherheit einer rückwirkenden Anwendung einer VO unabhängig davon entgegensteht, ob sich eine solche Anwendung für den Betroffenen günstig oder ungünstig auswirkt, verlangt derselbe Grundsatz, dass jeder Sachverhalt normalerweise, soweit nichts Gegenteiliges bestimmt ist, anhand der seinerzeit geltenden Rechtsvorschriften beurteilt wird. Zwar gilt die neue Regelung somit nur für die Zukunft, doch ist sie, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, auch auf die künftigen Wirkungen von unter dem alten Recht entstandenen Sachverhalten anwendbar (EuGH, Urt. vom 22.12.2010 aaO Rz. 41; Urt. vom 24.9.2002 aaO Rz. 41; Urt. vom 6.7.2006 aaO Rz. 42; jeweils m.w.N.). Der Anwendungsbereich des Grundsatzes des Vertrauensschutzes darf nicht so weit erstreckt werden, dass die Anwendung einer neuen Regelung auf die künftigen Auswirkungen von unter der Geltung der früheren Regelung entstandenen Sachverhalten schlechthin ausgeschlossen ist (EuGH, Urt. vom 14.1.2010, Stadt Papenburg ./ Bundesrepublik Deutschland, Rs C-226/08, Slg. 2010 I-131 Rz. 46; Urt. vom 29.1.2002 aaO Rz. 55 m.w.N.)

[25] Gemessen hieran begegnet die Rückwirkung der Verordnung in Art. 83 II Alt. 1 EuErbVO keinen durchgreifenden Bedenken.

[26] (a) Ziel der Europäischen Erbrechtsverordnung ist es, die Hindernisse für den freien Verkehr von Personen, denen die Durchsetzung ihrer Rechte im Zusammenhang mit einem Erbfall mit grenzüberschreitendem Bezug nach den autonomen mitgliedstaatlichen Regelungen Schwierigkeiten bereitet, auszuräumen, um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes zu erleichtern, den Unionsbürgern zu ermöglichen, ihren Nachlass im Voraus zu regeln und die Rechte der Erben und Vermächtnisnehmer sowie anderer Personen, die dem Erblasser nahestehen, effektiv zu wahren (vgl. Erwgr. 7 und 8 EuErbVO; siehe dazu auch EuGH, Urt. vom 21.6.2018, Verfahren auf Betreiben von Vincent Pierre Oberle, Rs C-20/17, ErbR 2018, 503 Rz. 49).

[27] Vor diesem Hintergrund sollen die Übergangsbestimmungen einer Rechtswahl möglichst zur Wirksamkeit verhelfen und das Vertrauen des Erblassers, der nach dem Stichtag verstirbt, aber bereits zuvor eine Rechtswahl getroffen hat, auf ein bestimmtes materielles Recht schützen (vgl. BeckOGK-EuErbVO-Schmidt, [Stand: 1.3.2019], Art. 83 Rz. 4; *Deixler-Hübner/Schauer/Fucik*, EuErbVO, 2015 Art. 83 Rz. 5; *Dutta-Weber-Bauer*, Internationales Erbrecht, 2016, Art. 83 EuErbVO Rz. 4; *Geimer-Schütze-Lechner*, Europäische Erbrechtsverordnung. 2016, Art. 83 Rz. 5; MünchKomm-BGB-Dutta, 7. Aufl., Art. 83 EuErbVO Rz. 1; NK-BGB/Magnus, 3. Aufl. [2016], Art. 83 EuErbVO Rz. 2, 8; *Palandt-Thorn*, BGB 78. Aufl. [2018], Art. 83 EuErbVO Rz. 1; *Lechner*, ZErB 2014, 188, 193 f.; *Rudolf*, ZfRV 2015, 212; *Schoppe*, IPRax 2014, 27, 28).

[28] (b) Zwar kann dies im Einzelfall dazu führen, dass auch eine zuvor unwirksam getroffene Rechtswahl nach dem Stichtag wirksam und bindend wird (*Geimer-Schütze-Lechner*, Europäische Erbrechtsverordnung, 2016, Art. 83 Rz. 8; *Schoppe*, IPRax 2014, 27, 29; siehe auch zu Art. 83 III EuErbVO *Lechner* aaO Rz. 43; *Hausmann-Odersky-Odersky*, Internationales Privatrecht in der Notar- und Gestaltungspraxis, 3. Aufl. [2016], § 15 Rz. 259; *Rauscher-Hertel*, Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht, 4. Aufl. [2015] Art. 83 EuErbVO Rz. 9; *Pünder*, Gemeinschaftliche Testamente und die EU-Erbrechtsverordnung 2018, 328). Der europäische Gesetzgeber hat aber in Art. 83 II Alt. 1 EuErbVO bewusst die Wirksamkeit einer vor dem Stichtag getroffenen Rechtswahl allein davon abhängig gemacht, dass die Voraussetzungen des Kapitels III der Verordnung erfüllt sind (*Lechner* aaO Rz. 8). Eine Einschränkung dahingehend, dass dies nur gelten solle, wenn die Rechtswahl zugleich nach altem Kollisionsrecht wirksam war, lässt sich dem Wortlaut hingegen nicht entnehmen (vgl. *Schoppe* aaO mit Hinweis auf die englische und französische Sprachfassung). Somit werden nach der gesetzlichen Konzeption des Art. 83 II Alt. 1 EuErbVO in rechtlicher Unkenntnis erfolgte zunächst unwirksame Rechtswahlen geheilt (vgl. *Lechner* aaO Rz. 8). Die Übergangsbestimmungen des Art. 83 EuErbVO sind geprägt von dem Ziel, die Wirksamkeit – früherer – Verfügungen von Todes wegen und Rechtswahlen soweit irgend möglich aufrechtzuerhalten, sie aber ggf. auch zu heilen (vgl. *Lechner* aaO Rz. 5).

[29] (c) Gestützt wird dieses Verständnis des Anwendungsbereiches des Art. 83 II Alt. 1 EuErbVO durch den Sinn und Zweck der Übergangsregelungen, einen Ausgleich zu schaffen zwischen dem Vertrauensschutz des Erblassers an den Bestand seiner – wenn auch zum damaligen Zeitraum möglicherweise unwirksamen – Rechtswahl und dem Ziel, der politisch gewollten Gesetzesänderung auch tatsächliche Geltung zu verleihen (vgl. *Schoppe*, IPRax 2014, 27, 29). Vom Geltungsbereich der Verordnung erfasste Erblasser werden hierdurch nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt, da ihnen der Übergangszeitraum von rund drei Jahren zwischen Inkrafttreten der Europäischen Erbrechtsverordnung und ihrer Geltung in aller Regel ausreichend Zeit bot, ihre Nachlassangelegenheiten an die neue Rechtslage anzupassen (vgl. EuGH, Urt. vom 5.5.1981, Firma Anton Dürbeck ./ Hauptzollamt Frankfurt a.M.-Flughafen, Rs C-112/80, Slg. 1981 1095 Rz. 50; Urt. vom 16.5.1979, Ditta Angelo Tomadini S.n.c. ./ Amministrazione delle finanze dello Stato, Rs C-84/78, Slg. 1979 1801 Rz. 20 ff.; siehe auch *Schoppe* aaO 28).

[30] (2) Die Rüge der Rechtsbeschwerde, die vorgenannte Auslegung der Übergangsbestimmungen verletze deutsches Verfassungsrecht, greift schon deshalb nicht durch, weil die unechte Rückwirkung der Europäischen Erbrechtsverordnung auch verfassungsrechtlich unbedenklich ist ...

[32] 3. Ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH gemäß Art. 267 III AEUV ist im Streitfall nicht veranlasst, da die richtige Auslegung und Anwendung der maßgeblichen Bestimmungen der Europäischen Erbrechtsverordnung derart offenkundig sind, dass für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum verbleibt (vgl. EuGH, Urt. vom 28.7.2016, Association France Nature Environnement ./ Premier ministre and Ministre de l'Écologie, du Développement durable et de l'Énergie, Rs C-379/15, ABl. EU 2016 Nr. C 350/11, juris Rz. 53; Urt. vom 1.10.2015, Agenzia Italiana del Farmaco (AIFA) und Ministero della Salute ./ Doc Generici S.r.l., Rs C-452/14,

GRUR Int. 2015, 1152, juris Rz. 43; Urt. vom 6.10.1982, S.r.l. CILFIT u. Lanificio di Gavardo S.p.A. /J. Ministero della Sanità., Rs C-283/81, Slg. 1982 3415 Rz. 16, 21).“

206. *Ein Miterbenanteil ist jedenfalls am Sitz des für den Erblasser örtlich und international zuständigen deutschen Nachlassgerichts belegen, wenn der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte.*

Die unionsrechtliche Zuständigkeitsregelung des Art. 24 Nr. 1 Brüssel Ia-VO ist nicht anwendbar, denn die Klage müsste auf ein dingliches und nicht auf ein persönliches Recht an einer unbeweglichen Sache gestützt sein. Selbst wenn Art. 24 Nr. 1 Brüssel Ia-VO auch auf Zwangsvollstreckungsverfahren Anwendung finden sollte, fiel jedenfalls ein Verfahren, in dem wegen einer Forderung in einen Miterbenanteil vollstreckt werden soll, selbst dann nicht in ihren Anwendungsbereich, wenn die Miterben in ihrer gesamthänderischen Verbundenheit – mehr oder weniger zufällig – Eigentümer eines Grundstücks sind.

Die Zuständigkeit für Zwangsvollstreckungen nach Art. 24 Nr. 5 Brüssel Ia-VO erfasst nicht die Zuständigkeit für Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse.

Die Zuständigkeit für die internationale Zuständigkeit für die Pfändung und Überweisung einer Forderung oder eines sonstigen Vermögensrechts richtet sich nach dem allgemeinen Gerichtsstand des Schuldners im Inland.

Ein hinreichender Anknüpfungspunkt für einen Inlandsbezug besteht, wenn der Miterbenanteil im Inland belegen ist, in den die beantragte Zwangsvollstreckung betrieben wird. [LS der Redaktion]

BayObLG, Beschl. vom 1.8.2019 – 1 AR 12/19; FamRZ 2020, 41; ZEV 2019, 635 m. Anm. *Leipold*.

207. *Der Nachweis der Bewilligungsbefugnis eines Erben kann durch ein Europäisches Nachlasszeugnis nur durch Vorlage einer von der Ausstellungsbehörde ausgestellten beglaubigten Abschrift des Zeugnisses geführt werden, deren Gültigkeitsfrist im Zeitpunkt der Eintragung im Grundbuch noch nicht abgelaufen ist. Das gilt auch bei Ablauf der Gültigkeitsfrist nach Antragstellung beim Grundbuchamt.*

KG, Beschl. vom 3.9.2019 – 1 W 161/19; NJW-RR 2019, 1413; FamRZ 2020, 53 m. Anm. *Rademacher*; IPRax 2020, 250; MDR 2019, 1389; Rpfleger 2019, 699 m. Anm. *Lamberz*; DNotZ 2020, 120 m. Anm. *Weber*; RNotZ 2020, 103; ZEV 2019, 643. Leitsatz in FGPrax 2019, 193 m. Anm. *Dressler-Berlin*. Bericht in IPRax 2020, 232 *Bergquist*.

In Abt. II lfd. Nr. 1 des im Beschlusseingang bezeichneten Wohnungsgrundbuchs ist seit dem 10.2.2016 eine Eigentumsvormerkung für B. C. eingetragen. Am 9.11.2018 ließ die damalige Eigentümerin das Wohnungseigentum an die Bet. – „in Miteigentum jeweils zu 1/2“ – auf. Zugleich bewilligten und beantragten diese die Löschung der Vormerkung Abt. I lfd. Nr. 1. Der für die Bet. handelnde Vertreter bezog sich dabei auf ein Europäisches Nachlasszeugnis der Steuerbehörde (Skatteverket) in V./Schweden aus 2017, wonach der Vormerkungsberechtigte 2016 verstorben und die Bet. seine gesetzlichen Erben seien. Eine dem Bet. zu 1) am 14.5.2018 ausgestellte beglaubigte Abschrift des Zeugnisses sowie eine weitere, der Bet. zu 2) am 29.6.2018 ausgestellte beglaubigte Abschrift nahm der Notar als Anlage zu seiner Urkunde. Mit Schriftsatz vom 9.11.2018 hat der Urkundsnotar die Umschreibung des Eigentums auf die Bet. sowie Löschung der Vormerkung beantragt. Das GBA hat mit Zwischenverfügung vom 6.12.2018 unter Fristsetzung u.a. aufgegeben, Teile des Nachlasszeugnisses und der Anlage übersetzen zu lassen und vorsorglich auf die darin vermerkten Ablaufdaten verwiesen. Mit Zwischenverfügung vom 8.1.2019 hat es die „Vorlage eines neuen europäischen Nachlasszeugnisses“ erfordert. Mit weiterer Zwischenverfügung vom 28.2.2019 hat das GBA